

# **BVGer F-902/2026 vom 11. Februar 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-902\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-902_2026)

FR: TAF F-902/2026 du 11 février 2026

IT: TAF F-902/2026 del 11 febbraio 2026

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO grundsätzlich Spanien für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständig ist, dass das spanische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Schwachstellen aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge (vgl. jüngst statt vieler Urteil des BVGer F-155/2026 vom 14. Januar 2026 E. 3.1 m.H.), und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Die Vorinstanz hat in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG seine Wegweisung nach Spanien angeordnet. Zur näheren Begründung ist auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer macht betreffend seinen Gesundheitszustand geltend, aufgrund einer Nierenerkrankung werde er wohl in (naher) Zukunft auf Dialysen und auf eine Nierentransplantation angewiesen sein. Er benötige regelmässige Kontrollen und Medikamente, ansonsten sich sein Gesundheitszustand drastisch verschlechtern würde.

### **E. 2.3**

In den Akten finden sich diverse medizinische Unterlagen, welche die geltend gemachten körperlichen Beschwerden belegen. Dem aktuellsten Bericht des Universitätsspitals B.\_\_\_\_\_ vom 29. Dezember 2025 ist zu entnehmen, dass beim Beschwerdeführer eine chronische Nierenkrankheit (CKD) KDIGO Stadium G5A3 diagnostiziert wurde und eine Nierenzyste sowie der Verdacht auf eine monoklonale Gammopathie unklarer Signifikanz besteht. Ihm wurden diverse Medikamente verschrieben. Eine engmaschige nephrologische Behandlung sei indiziert, auch zur Einstellung der renalen Folgeerkrankungen.

### **E. 2.4**

Insgesamt vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers an der Richtigkeit der angefochtenen Verfügung nichts zu ändern. Soweit er erstmals auf Beschwerdeebene auf eine angebliche Beziehung zu einer afghanischen Asylsuchenden in der Schweiz hinweist, ist festzustellen, dass er weder konkrete Angaben zu dieser Person noch zu einer allfälligen dauerhaften Beziehung im Sinn von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO macht. Art. 10 Dublin-III-VO gelangt folglich nicht zur Anwendung. Hinsichtlich seines Gesundheitszustands ist ferner festzuhalten, dass er sich in Spanien einer Knochenmark- und Nierenbiopsie sowie einer weiteren Abklärung mittels Positronen-Emissions-Tomographie und Computer-Tomographie unterzog, welche bis auf diffuse Aktivität im Magen beide unauffällig waren. Entgegen seiner Ansicht verfügt Spanien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur für die Weiterbehandlung seiner gesundheitlichen Probleme - insbesondere auch für allfällig benötigte Dialysen - und verpflichtet ist, ihm die erforderliche medizinische Behandlung zukommen zu lassen (vgl. statt vieler jüngst Urteil des BVGer F-8778/2025 vom 26. November 2025 E. 5.4). Demnach muss bei einer Überstellung nach Spanien nicht mit dem realen Risiko einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers gerechnet werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung seiner Lebenserwartung führen würde. Folglich ist die hohe Schwelle einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK vorliegend nicht erreicht (vgl. Urteile des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193, bestätigt durch Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, 57467/15, §§ 121 ff.). Die Dublin-III-VO räumt den Antragstellenden denn auch kein Recht ein, den für eine medizinische Behandlung bestgeeignetsten Staat frei zu wählen (vgl. BVGE 2017 VI/7 E. 6.2; Urteil des BVGer F-4406/2024 vom 18. Juli 2024 E. 6.9 m.w.H.).

### **E. 2.5**

Vor diesem Hintergrund ist die Rüge der unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts unbegründet, zumal sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung rechtsgenügend mit den Umständen in Spanien auseinandergesetzt und angesichts der zahlreichen Arztberichte auch den medizinischen Sachverhalt mit Blick auf allfällig überstellungsrelevante Hindernisse richtigerweise als genügend abgeklärt erachtet hat (vgl. BGE 148 V 356 E. 7.4; 146 III 203 E. 3.3.2; BVGE 2015/1 E. 4.2). Es ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern weitere Abklärungen hätten vorgenommen werden müssen. Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen.

### **E. 2.6**

In Anbetracht des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragten schweizerischen Behörden den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten seiner Überstellung Rechnung zu tragen und ihm allfällig notwendige Medikamente mitzugeben haben. Die spanischen Behörden sind vorgängig in geeigneter Weise über seine spezifischen medizinischen Umstände zu informieren (vgl. Art. 31 Dublin-III-VO).

### **E. 3**

Im Ergebnis ist die angefochtene Verfügung rechtmässig (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Mit dem vorliegenden Urteil fällt der angeordnete Vollzugsstopp dahin. Das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist mit heutiger Entscheidung gegenstandslos geworden.

### **E. 4**

Die Begehren waren - wie gezeigt - von vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist. Die Verfahrenskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

### **E. 5**

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; vgl. Urteil des BGer 2C\_697/2023 vom 28. Dezember 2023 E. 3). (Dispositiv: nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.